

EINLADUNG ZUR
Hauptversammlung 2006

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie ein zur ordentlichen Haupt-
versammlung der Epigenomics AG am
Montag, dem 10. Juli 2006 um 11.00 Uhr,
im Gebäude der Deutsche Bank AG, Unter
den Linden 13-15 (Eingang Charlotten-
straße), 10117 Berlin.



ISIN: DE000A0BVT96 / WKN: A0BVT9

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 sowie des Lageberichts für die Epigenomics AG und des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.**

Die genannten Unterlagen können ab Einberufung im Internet unter http://www.epigenomics.de/de/investorrelations/Finanz_Daten/ sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 des Aktiengesetzes i. V. m. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 10. Juli 2006 endet die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder. Dementsprechend sind Neuwahlen der sechs Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Personen für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

2

- a) Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Krebs
Ehemaliger Sprecher der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim GmbH, wohnhaft in Mainz

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Krebs ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Ganymed Pharmaceuticals AG, Mainz
- Merz KGaA und Merz Pharma KGaA, Frankfurt am Main

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Air Liquide S.A., Paris, Frankreich
- E. Merck OHG, Darmstadt

- b) Herrn Bruce Carter, Ph.D.
President & CEO ZymoGenetics Inc., wohnhaft in Seattle, WA, USA

Herr Carter ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Bioline A/S, Kopenhagen, Dänemark
- Renovis Inc., Kalifornien, USA
- ARK Therapeutics Group plc, London, Großbritannien

- c) Herrn Prof. Dr. Dr. Uwe Bicker
Honorar-Professor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, wohnhaft in Bensheim-Auerbach

Herr Prof. Dr. Dr. Bicker ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Dade Behring Marburg GmbH, Marburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Future Capital AG, Frankfurt am Main
- Definiens AG, München

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Cambridge Antibody Technology Ltd., Cambridge, UK, (nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats)

d) Herrn Prof. Dr. Günther Reiter

Professor an der European School of Business in Reutlingen, wohnhaft in Pfullingen

Herr Prof. Dr. Reiter ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Frankoniawert AG, Würzburg

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Keine

e) Frau Dr. Ann Clare Kessler

Beraterin von Unternehmen auf dem Gebiet der Biotechnologie, frühere Leiterin des globalen Projektmanagements und des Bereichs U.S. Exploratory Research bei Hoffmann-La Roche, wohnhaft in San Diego, CA, USA

Frau Dr. Kessler ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- MedGenesis Therapeutix, Victoria, Kanada

f) Herrn Günter Frankenne

Geschäftsführender Inhaber der Firma STRATCON Strategy Consulting - Health Care, wohnhaft in Berg bei Neumarkt

Herr Frankenne ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

- Concentro AG, Nürnberg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- KeyNeurotek AG, Magdeburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- LCG LifeScience Consulting Group International AG, Leimen (Aufsichtsratsvorsitzender)

- November AG, Erlangen
- Verbena AG, Berg bei Neumarkt

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Virologik GmbH, Erlangen (Vorsitzender des Beirats)
- iMTM GmbH, Magdeburg (Mitglied des Beirats)

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 06-10, die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 06-10 ausgegebenen Aktienoptionen und die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

A. Bedingtes Kapital V, Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen, Aktienoptionsprogramm 06-10

„1. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 647.679,00 durch Ausgabe von bis zu 647.679 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V).

2. Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010, nicht jedoch vor dem Wirksamwerden des Bedingten Kapitals V durch Eintragung im Handelsregister, in einmal oder mehrmals jährlich auszugebenden Tranchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu gewähren („Aktienoptionsprogramm 06-10“).

Für bezugsberechtigte Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit zur Gewährung von Bezugsrechten ausschließlich beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind, soweit nicht vertragliche Zusagen gegenüber Bezugsberechtigten einzuhalten sind, in der Entscheidung über das „Ob“ der Bezugsrechtsgewährung und – innerhalb der nachstehend genannten Höchstgrenzen – in der Entscheidung über den Umfang der Bezugsrechtsgewährung frei.

Die Bedienung berechtigterweise ausgeübter Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals V gemäß Ziffer 1 oder durch Übertragung eigener Aktien, die aufgrund etwaiger durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, erfolgen.

3. Tranchen

Während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms 06-10 können einmal oder mehrmals jährlich eine bestimmte Anzahl von Bezugsrechten (Tranchen) an Bezugsberechtigte aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms, das dem Umfang des Bedingten Kapitals V gemäß Ziffer 1 entspricht, ausgegeben werden. Die Mindestanzahl der ausgeübten Optionen beträgt pro Person mindestens 1.000 Stück je Ausübung.

4. Bezugsberechtigte, Verteilung des Gesamtvolumens

a) Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst

- aa) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);
- bb) die Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, nicht jedoch die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

b) Aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms 06-10 können erhalten:

- die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 69,5% (also zusammen höchstens 450.000 Bezugsrechte);
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 zusammen höchstens 30,5% (also zusammen höchstens 197.679 Bezugsrechte).

5. Ausgabezeitraum

Die erstmalige Ausgabe von Bezugsrechten (erste Tranche) darf frühestens nach der Eintragung des Bedingten Kapitals V im Handelsregister erfolgen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft über den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten.

6

6. Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Börsenhandelstag

- nach der Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das erste Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das zweite Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das dritte Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres und
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das vierte Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres.

Jeder Ausübungszeitraum umfasst zwanzig Börsenhandeltage, endet also mit Ablauf des zwanzigsten Börsenhandeltages nach dem Ereignis, an das der jeweilige Ausübungszeitraum anschließt. Maßgeblich sind die Börsenhandeltage an der Frankfurter Wertpapierbörse.

7. Unverfallbarkeit / Vesting

- a) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 wie folgt unverfallbar (gevestet):
- aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 06-10 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von Bezugsrechten der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);
 - bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche und
 - cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche.

Bei der Berechnung der Unverfallbarkeit der eingeräumten Bezugsrechte wird grundsätzlich auf ein Ganzes abgerundet.

- b) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ganz oder teilweise unverfallbar (gevestet), wenn und soweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 die Unverfallbarkeit (das Vesting) von Bezugsrechten erklärt hat.
 - aa) Die Erklärung der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedarf eines entsprechenden vorangegangenen Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung über das „Ob“ und den Umfang des Eintritts der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten eines Bezugsberechtigten der Gruppe 1 nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen des einzelnen Bezugsberechtigten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaft. Ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf Eintritt der Unverfallbarkeit innerhalb bestimmter Fristen besteht, mit Ausnahme der nachstehenden Regelung unter c), nicht.
 - bb) Der Aufsichtsrat darf mit einer Tranche zugeteilte Bezugsrechte der Bezugsberechtigten der Gruppe 1 jederzeit nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche ganz oder zu einem Teil für unverfallbar erklären.
- c) Wird seitens des Aufsichtsrats der Gesellschaft keine Entscheidung hinsichtlich der Unverfallbarkeit (des Vesting) gegenüber einem oder mehreren Bezugsberechtigten der Gruppe 1 getroffen, so werden die Bezugsrechte einer jeden Tranche für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 wie folgt unverfallbar (gevestet):
 - aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 06-10 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von Bezugsrechten der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);

- bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche und
- cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche.
- d) Ein Verfall unverfallbarer (gevesteter) Bezugsrechte kann nur in den in Ziffern 13 b) und c), 14 und 15 ausdrücklich geregelten Fällen eintreten.

8. Wartezeit

Bezugsrechte einer jeden Tranche können erstmals nach Eintritt ihrer Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß vorstehender Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe der Bezugsrechte einer Tranche und endet mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche.

Die Ausübbarkeit der Bezugsrechte nur während bestimmter Ausübungszeiträume (Ziffer 6) und nur bei Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen (Ziffern 11 bis 13) bleibt von dem Ablauf der Wartezeit unberührt.

9. Laufzeit der Bezugsrechte

Die Laufzeit der Bezugsrechte einer jeden Tranche beginnt mit der Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche und endet mit Ablauf von sieben Jahren nach der Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche.

10. Bezugsverhältnis

- a) Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer Inhaber-Stammaktie der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital (Nennwert) von EUR 1,00 gegen Zahlung des Ausübungspreises.
- b) Ändert sich nach der Gewährung von Bezugsrechten aufgrund dieses Aktienoptionsprogramms 06-10 die Anzahl der Aktien („Änderung“), ohne dass dies mit einem Zufluss oder Abfluss von Mitteln verbunden ist (z. B. aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals), so ändert sich entweder

- aa) die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug je ein ausgegebenes oder nicht ausgegebenes Bezugsrecht berechtigt („Bezugsverhältnis“) in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht, oder
- bb) die Anzahl der Bezugsrechte, bei Aufrechterhaltung oder Schaffung eines Bezugsverhältnisses von einer Aktie je Bezugsrecht, in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht.

Der Ausübungspreis je Aktie ändert sich in diesen Fällen jeweils im umgekehrten Verhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine der in Buchstabe b) aa) und bb) genannten Anpassungsmethoden auszuwählen und durchzuführen. Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung der Bezugsrechte bestehende Bedingte Kapital V im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Einem Bezugsberechtigten werden somit bei Ausübung seines Bezugsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätte er sein Bezugsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

- c) Soweit in Folge von Änderungen des Bezugsverhältnisses bei der Ausübung von Bezugsrechten Bruchteile von Aktien oder im Falle der Anpassung der Bezugsrechtsanzahl Bruchteile von Bezugsrechten entstehen würden, erfolgt eine Abrundung auf die nächstniedrigere ganze Anzahl von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten. Das Bezugsrecht auf den von der Abrundung betroffenen Bruchteil einer Aktie beziehungsweise der Bruchteil eines Bezugsrechts entfällt entschädigungslos.
- d) Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die in Buchstabe b) genannten Fälle einer „Änderung“ haben, kann der Ausübungspreis, das Bezugsverhältnis oder die Anzahl der Bezugsrechte gemäß § 317 BGB nach billigem Ermessen durch den oder die Abschlussprüfer der Gesellschaft angepasst und somit neu bestimmt werden.
- e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bezugsberechtigten „Änderungen“ und daraus resultierende eventuelle Anpassungen sowie den Stichtag, ab dem diese Anpassungen gelten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

11. Ausübungspreis

Die Bezugsrechte können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises an die Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Ausübungspreis entspricht dem um 10% erhöhten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an den der Ausgabe der Bezugsrechte vorangegangenen zwanzig Börsenhandeltagen im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (XETRA), mindestens aber dem Schlusskurs der Aktie am Tag der Ausgabe der Bezugsrechte („Marktwert“ oder „Fair Market Value“).

Der Ausübungspreis ist gegebenenfalls gem. Ziffer 10 b) bis d) anzupassen.

12. Erfolgsziel

Die jeweils zeitlich (nach dem Eintritt der Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit gemäß Ziffer 8) ausübaren Bezugsrechte einer Tranche können ferner nur ausgeübt werden, wenn der Kurswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum zwischen der Ausgabe der Bezugsrechte dieser Tranche und der Ausübung dieser Bezugsrechte den zu zahlenden Ausübungspreis mindestens einmal erreicht oder überschritten hat (Erfolgsziel). Maßgeblich ist der Kurs im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (XETRA).

13. Verfall bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses

a) Noch nicht gemäß Ziffer 7 unverfallbar gewordene (gevestete) Bezugsrechte eines Bezugsberechtigten verfallen entschädigungslos in jedem Fall der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten, gleichgültig aus welchem Grund die Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses erfolgt. Verfallsstichtag ist der Tag, an dem das Dienst- oder Anstellungsverhältnis endet.

b) Bezugsrechte, die bereits vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) waren oder noch vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) werden, die aber von den jeweiligen Bezugsberechtigten bis zum Verfallsstichtag noch nicht ausgeübt wurden oder ausgeübt werden konnten, bleiben bestehen, sofern

- aa) am Verfallsstichtag die Laufzeit dieser Bezugsrechte noch nicht abgelaufen ist und
- bb) das Dienst- oder Anstellungsverhältnis nicht durch das einbezogene Unternehmen, mit dem es bestanden hat, aus einem vom Bezugsberechtigten gesetzten wichtigen Grund gekündigt wurde oder hätte gekündigt werden können.

Andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Bestehen bleibende unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte können und müssen von dem jeweiligen Bezugsberechtigten im erstmöglichen Ausübungszeitraum, in dem hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8, 12 und 13 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, ausgeübt werden, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Die Gesellschaft wird den jeweiligen Bezugsberechtigten vom Eintritt dieser Ausübungsvoraussetzungen vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums schriftlich informieren. Werden die Bezugsrechte innerhalb dieses Ausübungszeitraums nicht ausgeübt, verfallen sie gleichfalls entschädigungslos.

- c) Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten im Fall des Todes eines Bezugsberechtigten mit der Maßgabe, dass zuvor unverfallbar gewordene (gevestete), aber noch nicht ausgeübte oder ausübbar Bezugsrechte von den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Bezugsberechtigten noch innerhalb der auf den Todesfall folgenden nächstmöglichen zwei Ausübungszeiträume ausgeübt werden können und müssen, in denen hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8, 12 und 13 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Andernfalls verfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können Rechte aus den vermachten oder ererbten Bezugsrechten gegenüber der Gesellschaft

nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aller Erben und/oder Vermächtnisnehmer wahrnehmen. Die Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten hat durch alle Erben und/oder Vermächtnisnehmer gemeinsam gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erfolgen.

- d) Für den Fall des Eintritts der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der einvernehmlichen Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Unternehmensverbindung einer Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Epigenomics AG können zugunsten des betroffenen Bezugsberechtigten durch den Vorstand, bzw. im Falle von bezugsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat, Sonderregelungen vorgesehen werden. Bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, besonders festgesetzte Ausübungsfristen sowie die zweijährige Wartezeit gemäß Ziffer 8 dürfen allerdings nicht verkürzt werden.

14. Übertragbarkeit / Ausübbarkeit

Die den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsprogramm 06-10 gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Jegliche Verfügung über Bezugsrechte, die Gewährung einer Unterbeteiligung, die Verpfändung von Bezugsrechten und die Errichtung einer Treuhand an Bezugsrechten sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Veräußerung oder Belastung der Bezugsrechte führen. Verfügt ein Bezugsberechtigter entgegen den vorstehenden Regelungen über seine Bezugsrechte, verfallen diese entschädigungslos.

15. Verfall bei Ende der Laufzeit

Sofern Bezugsrechte bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden oder nicht ausgeübt werden können, verfallen sie entschädigungslos. Dies gilt auch für unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte.

16. Durchführung der Kapitalerhöhung

Die Kapitalerhöhung (Ausgabe der Aktien) erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an die berechnete Ausübung von Bezugsrechten.

17. Dividendenberechtigung

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

18. Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen.

19. Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Die Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte.

20. Besteuerung

Sämtliche Steuern, die aufgrund der Gewährung oder Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der durch die Bezugsrechtsausübung erlangten Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

21. Freiwillige Leistung

Die Einräumung von Bezugsrechten an die nach diesem Programm Bezugsberechtigten stellt eine freiwillige Leistung der Gesellschaft dar, auf die (auch im Falle ihrer zukünftigen Wiederholung) ein Anspruch der Bezugsberechtigten nicht besteht. Insbesondere ist mit der Gewährung der Bezugsrechte nicht beabsichtigt, eine dahingehende betriebliche Übung zu begründen.

22. Insidergeschäfte

Die Bezugsberechtigten sind im Grundsatz zur sofortigen Weiterveräußerung der in Ausübung ihrer Bezugsrechte erworbenen Aktien berechtigt. Sie werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veräußerung dieser Aktien einem Verbot von Insidergeschäften gemäß § 14 Wertpapier-

handelsgesetz unterliegen kann und sie sich deshalb einer Verfügung über aufgrund ihrer Bezugsrechte erworbenen Aktien zu enthalten haben, sofern sie Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache haben, die sich auf die Aktien der Gesellschaft bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Aktien erheblich zu beeinflussen.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Gewährung der Bezugsrechte nach Maßgabe dieser Bestimmungen unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Bezugsrechten nach diesem Aktienoptionsprogramm ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit, die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschaft gewollt hat oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt hätte, sofern bei der Festlegung der Bedingungen dieser Punkt bedacht worden wäre.“

B. Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

[...]

8. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 647.679,00 eingeteilt in bis zu 647.679 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 06-10 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum

Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und 8 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.“

6. Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

7. Änderung von § 16 (Sitzungsort, Einberufung und Voraussetzungen für die Teilnahme) und § 17 (Vorsitz in der Hauptversammlung) der Satzung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurden unter anderem die Einberufungsfristen sowie die Teilnahmevoraussetzungen für Hauptversammlungen neu geregelt. Insbesondere entfällt das Erfordernis, Aktien vor der Hauptversammlung zu hinterlegen. Sind – wie hier – Inhaberaktien ausgegeben, so genügt zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf einen bestimmten Stichtag, den so genannten Record Date, zu beziehen, der auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung fällt. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Ferner sieht der durch das UMAG neu eingefügte § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG vor, dass die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Die Satzung der Gesellschaft soll an diese geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) In § 16 der Satzung der Gesellschaft werden die Absätze 4 bis 9 gestrichen und durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5 ersetzt:

„§ 16

Sitzungsort, Einberufung und Voraussetzungen für die Teilnahme

[...]

4. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In der Einberufung können weitere Sprachen bestimmt werden, in denen die Anmeldung, der Berechtigungsnachweis oder beides erfolgen können.

5. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht oder nicht in geeigneter Form erbracht, so kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

- b) In § 17 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

[...]

2. [...] Ferner kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere befugt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während des Verlaufs für das Frage- und Rederecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Wirkung zum 1. November 2005 haben sich aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) die Bestimmungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme sowie der Stimmrechtsausübung geändert. Durch diese Gesetzesänderung ist auch eine Anpassung der Satzung der Epigenomics AG notwendig geworden. Bis zur Änderung der Satzung gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen auch die zurzeit geltenden Satzungsregeln in Verbindung mit dem UMAG fort. Somit bestehen für die Hauptversammlung am 10. Juli 2006 nebeneinander zwei Möglichkeiten zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

1. Teilnahme durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zu Beginn des 19. Juni 2006 (24.00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

und ihren Niederlassungen als Hinterlegungsstellen hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 4. Juli 2006 (24.00 Uhr, MESZ) bei der Gesellschaft unter der Adresse Epigenomics AG, Herrn Thomas Braun, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, oder per Telefax unter der Nummer: +49-(0)30-24 34 55 55, oder per E-Mail unter der Adresse: thomas.braun@epigenomics.com, einzureichen.

2. Teilnahme durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind auch diejenigen Aktionäre befugt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung durch einen besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Für den Nachweis genügt die Textform. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 19. Juni 2006 (24.00 Uhr, MESZ), zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der Adresse Epigenomics AG, z. Hd. Herrn Thomas Braun, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, oder per Telefax unter der Nummer: +49-(0)30-24 34 55 55, oder per E-Mail unter der Adresse: thomas.braun@epigenomics.com, bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 3. Juli 2006 (24.00 Uhr, MESZ), zugehen.

Stimmrechts- vertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. eine depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Aktionäre benötigen hierfür eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Dem Bevollmächtigten muss eine schriftliche Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden. Dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge

Anfragen sowie Gegenanträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Epigenomics AG, Herrn Thomas Braun,
Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin,
Telefax: +49-(0)30-24 34 55 55, oder
E-Mail: thomas.braun@epigenomics.com.

Ornungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse <http://www.epigenomics.de> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im Mai 2006

Epigenomics AG

Der Vorstand



www.epigenomics.de